

## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUM TRANSPORTAUFTRAG DER PANEUROPA TRANSPORT GMBH

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die folgenden allgemeinen Bedingungen (nachfolgend „Bedingungen“) gelten für alle Aufträge der Paneuropa Transport GmbH, Harmer Straße 43, 49456 Bakum (nachfolgend „Paneuropa“) über nationale und internationale Transporte im Straßengüterverkehr und im multimodalen Verkehr, mit deren Durchführung Paneuropa einen Dritten als Frachtführer (nachfolgend „Auftragnehmer“) beauftragt.
- 1.2 Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Bedingungen und etwaigen zwischen den Parteien vereinbarten besonderen Bedingungen sind die besonderen Bedingungen maßgeblich.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden nur Anwendung, wenn sie von Paneuropa ausdrücklich angenommen wurden. In der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers enthaltene Bedingungen, die Paneuropas Bedingungen ergänzen oder von ihnen abweichen, binden Paneuropa nicht, sofern Paneuropa diesen Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.4 Im Übrigen gelten für nationale Transporte die §§ 407 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) und für grenzüberschreitende Beförderungen die Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).
- 1.5 Die Durchführung des Transportauftrages erfolgt auch unter Ausschluss von Bedingungswerken von Wirtschaftsverbänden, insbesondere der ADSp, der VGBL und der DTLB.

### 2. Definitionen

- 2.1 Die Begriffe Gut, Güter, Ladegut, Transportgut und Ladung werden synonym verwendet. Sie bezeichnen Sachen und Einheiten von Sachen (Packungen, Kollis), die im eigenen Namen von Paneuropa an den Auftragnehmer zu übergeben sind, um die in Ziffer 3 definierten Leistungen zu erfüllen.
- 2.2 Übernahme ist die erstmalige legitime Besitzergreifung von Gütern durch den Auftragnehmer, während unter Ablieferung die freiwillige Übertragung des Besitzes an einem Gut auf einen legitimen Empfänger verstanden wird.
- 2.3 Transportweg ist die Beförderungsstrecke eines Gutes vom Übernahmeort bis zum Ablieferungsort.
- 2.4 Transportaufträge oder Aufträge sind alle vertraglichen Verpflichtungen, die auf die konkrete Leistungserbringung in Form der Beförderung von Gütern abzielen.
- 2.5 Empfänger ist derjenige, an den auftragsgemäß das Gut geliefert wird.

### 3. Gegenstand des Auftrags

- 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von Paneuropa bestimmten Güter nach Maßgabe dieser Bedingungen, konkretisiert durch den jeweiligen Transportauftrag sowie die diesbezüglichen Transportdokumente (insbesondere Ladeschein, Frachtbrief) zu befördern und beim jeweils im Transportauftrag von Paneuropa bestimmten Empfänger abzuliefern.
- 3.2 Darüber hinaus erbringt der Auftragnehmer Nebenleistungen, wie sie sich aus den jeweiligen Transportaufträgen ergeben. Ausdrückliche in den Transportaufträgen getroffene Regelungen gehen bei Widersprüchen diesen Bedingungen vor.

### 4. Durchführung des Auftrags

- 4.1 Abweichend von § 412 HGB hat der Auftragnehmer die Be- und Entladung der Güter durchzuführen und diese betriebssicher zu verladen und die Güter ausreichend zu bewachen. Was unter ausreichender Bewachung zu verstehen ist, bestimmt sich nach Art und Umfang des Transportauftrags; Pausen sind nur auf bewachten und videoüberwachten Parkplätzen einzulegen. Der Auftragnehmer hat für die Einhaltung arbeits- und sicherheitsrechtlicher Vorschriften Sorge zu tragen. Ziffer 5 bleibt unberührt.
- 4.2 Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, ist der Auftragnehmer zur Umladung des Gutes nicht berechtigt.
- 4.3 Die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeugs ist vor dem Transport durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Die vorgeschriebenen bzw. im Transportauftrag vereinbarten Ausrüstungen (einschließlich Ladungssicherungsmitteln) sind bis zum Beförderungsende mitzuführen.
- 4.4 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Paneuropa gesondert Kosten für Ladungssicherungsmaterialien in Rechnung zu stellen bzw. im Rahmen des Transports Ladungssicherungsmittel auf Rechnung von Paneuropa zu erwerben. Geschieht dies entgegen dieser Ziffer 4.4, ist Paneuropa berechtigt, diese Kosten vom Frachtgeld in Abzug zu bringen oder dem Auftragnehmer jeweils zzgl. einer Bearbeitungspauschale von EUR 30,00 in Rechnung zu stellen. Paneuropa behält sich vor, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
- 4.5 Im Transportauftrag vorgegebenen Be- und Entladetermine sind rechtsverbindlich. Bei Ankunft außerhalb der Arbeitszeit des Absenders oder Empfängers bzw. einem zu frühen Eintreffen darf nur be- oder entladen werden, wenn der Absender oder Empfänger zustimmt. Der Auftragnehmer hat Paneuropa von etwaig vom Absender und Empfänger geltend gemachten dadurch entstehenden Mehrkosten freizuhalten.

- 4.6 Mit seiner Unterschrift auf den Transportbegleitdokumenten bestätigt der durch den Auftragnehmer eingesetzte Fahrer die ordnungsgemäße und vollständige Übernahme und/oder Ablieferung der darauf dokumentierten Anzahl von Packstücken.
- 4.7 Der Auftragnehmer wird umgehend, jedenfalls nicht später als binnen 10 Tagen nach Ablieferung des Gutes sämtliche Ablieferungsnachweise per E-Mail an Paneuropa (freight-invoice@paneuropa.com) übermitteln. Bei schuldhaftem Unterbleiben der Übermittlung behält sich Paneuropa die Erhebung einer Verzugs pauschale von EUR 35,00 vor. Eine vorausgehende Mahnung ist nicht erforderlich. Paneuropa behält sich vor, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

#### **5. Bereitstellung der Transportmittel; Einsatz von Subunternehmern**

- 5.1 Für die Durchführung des Transportauftrags wird der Auftragnehmer bemannte Transportmittel (insb. LKW) in ausreichender Anzahl und mit ausreichender Ladekapazität zur Verfügung stellen.
- 5.2 Spätestens einen Tag vor Übernahme des Gutes zur Durchführung des Transportauftrages gibt der Auftragnehmer Paneuropa per E-Mail das Kennzeichen des Fahrzeuges auf, mit welchem der Transport durchgeführt werden wird. Für Wartezeiten, die aus einer verspäteten Aufgabe der Kennzeichen resultieren, kann Paneuropa nicht in Anspruch genommen werden.
- 5.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Ziffer 5.1 genannten Fahrzeugeinheiten pünktlich zu den im Transportauftrag genannten Terminen zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Während des Transports hat der Auftragnehmer seine Erreichbarkeit und die Erreichbarkeit seiner Erfüllungsgehilfen, etwa per Mobiltelefon, sicherzustellen.
- 5.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich Fahrpersonal einzusetzen, das über die erforderliche Zuverlässigkeit und fachliche Qualifikation verfügt (einschließlich gültiger Schulungsbescheinigungen für den Transport von Gefahrgut, Lebensmitteln oder sonstiger Waren die dies erfordern), sowie eine gültige Fahrerlaubnis und ausreichende Fahrerfahrung besitzt.
- 5.6 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge für die Auslieferung der zum Gütertransport vorgesehenen Güter geeignet und ordnungsgemäß ausgestattet sind. Die Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, sowie gegebenenfalls den im Transportauftrag ausgewiesenen besonderen Spezifikationen für das zu ladende Gut entsprechen und insbesondere wasserdicht sein. Ziffer 7 dieser Bedingungen bleibt unberührt.
- 5.7 Fällt das für die Durchführung des Transportauftrags vorgesehene oder das eingesetzte Fahrzeug aus, hat der Auftragnehmer, nach vorheriger Information von Paneuropa, unverzüglich ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu stellen, unabhängig davon, ob der Ausfall vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Sofern der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, innerhalb angemessener Frist ein Ersatzfahrzeug zu beschaffen, ist Paneuropa berechtigt, ein solches selbst zu organisieren. Im Falle seines Verschuldens hat der Auftragnehmer die Kosten des durch Paneuropa organisierten Ersatzfahrzeuges zu tragen.
- 5.8 Etwaige Hindernisse bei der Übernahme oder Ablieferung der Güter sowie Fehlmengen oder Beschädigungen hat der Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Tag gegenüber Paneuropa mitzuteilen. Bei schuldhafter unterbliebener oder verspäteter Mitteilung erhebt Paneuropa eine Bearbeitungspauschale von EUR 35,00. Eine vorausgehende Mahnung ist nicht erforderlich. Paneuropa behält sich vor, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
- 5.9 Soweit nicht anders im Transportauftrag vorgesehen, darf der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Transportauftrag Dritte nur nach vorheriger Einwilligung von Paneuropa einsetzen. Setzt der Auftragnehmer nach entsprechender Erteilung der Einwilligung einen Dritten, etwa einen Subunternehmer als Unterfrachtführer ein, hat er durch entsprechende vertragliche Regelungen mit diesem dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Bedingungen durch den Dritten eingehalten werden, insbesondere auch die Bestimmungen dieser Ziffer 7.

#### **6. Tauschpaletten und andere Ladehilfsmittel**

- 6.1 Paneuropa (bzw. Paneuropas Kunde als Absender) verlädt die Güter regelmäßig auf Europaletten und wird bei Auftragserteilung deren Anzahl mitteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Abholung der Güter die entsprechende Anzahl leerer Europaletten gleicher Art und entsprechender Güte mitzubringen und dem Absender zu übergeben. Nach Ablieferung der Güter auf den Europaletten beim Empfänger tauscht der Auftragnehmer diese unmittelbar gegen eine entsprechende Anzahl an leeren Europaletten (sog. „doppelter Palettentausch“).
- 6.2 Bei Übernahme der Güter und bei Ablieferung beim Empfänger stellt der Auftragnehmer sicher, dass der Tausch der Europaletten und/oder anderer Lademittel (wie Kartons oder Trays) oder ggf. ein unterbliebener Tausch (insbesondere im Frachtbrief) dokumentiert und quittiert wird. Die Unterlagen sind gemäß Ziffer 4.7 an Paneuropa zu übermitteln.
- 6.3 Die Vergütung für den in Ziffer 6.1 und 6.2 beschriebenen Tausch von Europaletten und anderen Lademitteln ist im Frachtgeld (Ziffer 11) enthalten.
- 6.4 Bei Nichttausch werden die Lademittel bzw. Sicherungsmittel zum marktüblichen Preis und die Europaletten mit EUR 20,00 pro Palette berechnet, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 35,00. Paneuropa ist berechtigt, diese Kosten mit dem Frachtgeld zu verrechnen. Der Nachweis eines fehlenden oder wesentlich geringeren Schadens bleibt dem Auftragnehmer unbenommen. Paneuropa behält sich den Nachweis eines höheren Schadens vor, der Paneuropa im Zusammenhang mit einem Palettentausch entgegen Ziffer 6.1 und 6.2 entstanden ist.

## 7. Einhaltung gesetzlicher Regelungen

- 7.1 Der Auftragnehmer stellt die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften durch sein Unternehmen, die von ihm eingesetzten Fahrzeuge sowie das von ihm eingesetzte Fahrpersonal sicher, die für die Durchführung des von Paneuropa erteilten Transportauftrags notwendig sind. Er hält alle erforderlichen Genehmigungen für den (grenzüberschreitenden) Transport vor. Dabei achtet der Auftragnehmer insbesondere darauf, Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten und sich mit dem Inhalt von Unfallmerkbältern vertraut zu machen und diese an den vorgeschriebenen Stellen im Fahrzeug mitzuführen.
- 7.2 Der Auftragnehmer wird insbesondere dafür sorgen, dass er selbst, sein Fahrpersonal sowie die von ihm gegebenenfalls eingesetzten Dritten, falls für den konkreten Transportauftrag notwendig,
- 7.2.1 Inhaber einer Erlaubnis und Berechtigung nach § 3 und § 6 GüKG ist und die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen während der Fahrt mitgeführt werden (wie u.a. ein Fahrtenberichtsheft nach Art. 5 der CEMT-Richtlinie);
- 7.2.2 nur Fahrer einsetzt, die über eine gültige Fahrerlaubnis sowie einen gültigen Pass oder Personalausweis verfügen, die vom Fahrpersonal mitgeführt werden;
- 7.2.3 ausländische Fahrer aus Drittstaaten und Subunternehmer aus einem EU-/EWR-Staat ausschließlich mit der erforderlichen Fahrerlaubnis bzw. Arbeitsgenehmigung einsetzt und sicherstellt, dass das Fahrpersonal während der Fahrt die vorgeschriebenen Unterlagen (Arbeitsgenehmigung oder Negativtest) im Original und – soweit notwendig – mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung mitführt.
- 7.2.4 nur Fahrzeuge eingesetzt, die über eine gültige güterkraftverkehrsrechtliche Zulassung im Heimatland des Auftragnehmers oder ggf. des Subunternehmers verfügen;
- 7.2.5 mindestens der jeweils geltende gesetzlichen Mindestlohn gemäß dem Mindestlohngesetz an Fahrer und andere Mitarbeiter, deren sich der Auftragnehmer zur Durchführung des Transportauftrags bedient, gezahlt wird und eventuelle Subunternehmer ebenfalls zur entsprechenden Einhaltung verpflichtet werden.
- 7.3 Die nach Ziffer 7.2 mitzuführenden Unterlagen sind auf Verlangen von Paneuropa oder deren Vertragspartner im Original vorzulegen.

## 8. Weisungen; Informationsaustausch; Vorgehen bei Unfällen

- 8.1 Der Auftragnehmer befolgt Paneuropas auftragsbezogene Weisungen zur Konkretisierung des Transportauftrags; insbesondere in Bezug auf Be- und Entladetermine.
- 8.2 Über sämtliche für die Erfüllung des Transportauftrags wesentlichen Umstände, insbesondere über etwaige Beförderungs- und Ablieferungshindernisse sowie Transporthindernisse, Pannen oder Unfälle oder sonstige Verzögerungen auf dem Transportweg informiert der Auftragnehmer Paneuropa unverzüglich. Bei Auftreten eines solchen Transporthindernisses ist der Auftragnehmer verpflichtet, soweit tatsächlich möglich, Paneuropa vorher zu informieren und gegebenenfalls seine Weisungen einzuholen. Die Informationen müssen den Grund der Verzögerung auf dem Transportweg sowie die vom Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen sowie den voraussichtlichen neuen Ablieferungstermin enthalten.
- 8.3 Falls Transportschäden am Ladegut auftreten, verständigt der Auftragnehmer Paneuropa sofort und holt Weisungen ein.
- 8.4 Der Auftragnehmer meldet gegenüber Paneuropa im Falle eines Unfalls oder eines Schadensfalls unverzüglich die entstandenen (erkennbaren) Transportschäden und Warenverluste. Mittels eines schriftlichen Protokolls sind folgende Informationen (soweit sie tatsächlich relevant sind) innerhalb angemessener Frist an Paneuropa zu übermitteln:
- Amtliche Kennzeichen und Typ der beteiligten Fahrzeuge
  - Ort, Zeit und Hergang des Unfalls oder Schadensfalls
  - Name, Adressen der Beteiligten, etwaige Verletzte/Tote
  - Umfang des Produktaustritts
  - Sendungsdaten
  - vom Auftragnehmer getroffene Maßnahmen
  - Rückruffmöglichkeiten.
- 8.5 Über etwaige Beanstandungen des Empfängers hinsichtlich Warenqualität und Warenmenge informiert der Auftragnehmer Paneuropa. Der Auftragnehmer wirkt darauf hin, dass der Empfänger seine Beanstandungen auf der Quittung schriftlich vermerkt.

## 9. Beförderungs- und Begleitpapiere

- 9.1 Bei jedem Transport sind zudem folgende Dokumente mitzuführen: GüKG-Erlaubnis oder EU-Lizenz/- Versicherungsnachweis, Sozialversicherungsnachweis, Personalausweis (Pass) des Fahrers/ - Arbeitserlaubnis bei Fahrern aus Drittländern, (CMR-)Frachtbriebe, Lieferscheine.
- 9.2 Die in Ziffer 9.1 genannten Dokumente sind auf Verlangen von Paneuropa vor der Durchführung des Transports nachzuweisen, soweit sie durch den Auftragnehmer beizubringen sind.

- 9.3 Beförderungs- und Begleitpapiere, insbesondere (CMR-)Frachtbrief, Handelsrechnungen, Packlisten und Zolldokumente oder deren Inhalt dürfen – abgesehen von behördlichen oder sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen – Dritten nicht zugänglich gemacht oder ausgehändigt werden.
- 9.4 Das Transportgut darf, sofern keine anderweitige Weisung seitens Paneuropa vorliegt, nur gegen eine juristisch verwertbare Empfangsquittung ausgehändigt werden, d.h. der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Empfänger mit Firmenstempel, Unterschrift und Datum sowie unter Angabe der Entladezeit auf dem Frachtbrief den Erhalt des Transportguts quittiert.
- 9.5 Das Original der Beförderungs- und Begleitpapiere hat der Auftragnehmer mindestens 10 Jahre aufzubewahren und Paneuropa auf Verlangen im Original vorzulegen.
10. Sorgfalt und Interessenswahrung
- 10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm durch den Transportauftrag sowie durch diese Bedingungen respektive durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben mit äußerster, ihm möglicher und zumutbarer Sorgfalt auszuüben.
- 10.2 Die Parteien verpflichten sich, die Interessen des Vertragspartners zu wahren und nichts zu unternehmen, was geeignet sein könnte, den Ruf, die Marktstellung oder die Bonität des Vertragspartners zu gefährden.

#### **11. Frachtgeld**

- 11.1 Das Frachtgeld wird von den Parteien jeweils für den konkreten Transportauftrag frei vereinbart. Das jeweilige Frachtgeld erhöht sich um die jeweils anfallende gesetzliche Umsatzsteuer.
- 11.2 Mit dem Frachtgeld sind sämtliche Aufwendungen des Auftragnehmers abgegolten, insbesondere die anfallenden Straßenbenutzungsgebühren und sämtliche mit der Fracht vorhersehbaren und normalen Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere die der Be- und Entladung, falls eine solche im jeweiligen Transportauftrag vereinbart wurde sowie die Kosten der Verladung und Aufwand im Zusammenhang mit dem Palettentausch. Ziffer 13 (Standgeld) bleibt unberührt.
- 11.3 Kosten, die dem Auftragnehmer durch die Einholung und Ausführungen von Weisungen seitens Paneuropas entstehen, werden dem Auftragnehmer ersetzt, soweit er diese Kosten nicht selbst verschuldet hat.

#### **12. Rechnungsstellung und Fälligkeit**

- 12.1 Der Auftragnehmer wird nach der Durchführung des Transports Paneuropa eine ordnungsgemäße Rechnung über das vereinbarte Frachtgeld stellen. Die Rechnung hat die Tournummer anzugeben. Ihr ist eine vom Empfänger ausgestellte (Stempel und Unterschrift) Empfangsquittung gemäß Ziffer 9.4 beizufügen.
- 12.2 Rechnungen nebst Belege sind an [freight-invoice@paneuropa.com](mailto:freight-invoice@paneuropa.com) zu senden.
- 12.3 Der Rechnungsbetrag ist zahlbar und fällig innerhalb von 60 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung, welche die Angaben und Unterlagen nach Ziffer 12.1 enthält.

#### **13. Standgeld**

- 13.1 Der Auftragnehmer erhält ein angemessenes Standgeld, sofern er sich auftragsgemäß an der Be- und Entladestelle einfindet. Die Höhe wird von den Parteien jeweils bei Abschluss Transportauftrages vereinbart, wobei jeweils vier Stunden im Rahmen der Be- und Entladung als standgeldfrei vereinbart sind.
- 13.2 Darüber hinaus sind Standzeiten vom Transportunternehmer schriftlich (Ort, Datum, Uhrzeit, Fahrername, Unterschrift Fahrer, Unterschrift Verantwortlicher Be-/Entladestelle) zu dokumentieren.
- 13.3 Der Auftragnehmer erhält das Standgeld, sofern er bei der Be- bzw. Entladung aus Gründen unangemessen lange warten muss, die nicht seinem Risikobereich zuzurechnen sind. Die Angemessenheit der Standzeit richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der nach Ziffer 13.1 standgeldfreien Zeiten oder einer ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien hierzu.
- 13.4 Der Auftragnehmer wird das sich aus den vorstehenden Absätzen ergebende Standgeld als gesonderte Position auf der Frachtrechnung aufnehmen.

#### **14. Haftung des Auftragnehmers**

- 14.1 Die Haftung des Auftragnehmers im grenzüberschreitenden Verkehr richtet sich nach den Vorschriften des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).
- 14.2 Im nationalen Straßengüterverkehr haftet der Auftragnehmer nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs. Haben Paneuropa und Paneuropas Kunde bei Verlust/ Beschädigung des Gutes eine Regelhaftungssumme vereinbart, die über die gesetzliche von 8,33 SZR/kg des Rohgewichts der Sendung hinausgeht, so haftet der Auftragnehmer wie Paneuropa, maximal aber mit 40 SZR/kg. Paneuropa wird den Auftragnehmer informieren, sofern eine solche Vereinbarung mit dem Kunden besteht.

14.3 Im Übrigen haftet der Auftragnehmer, soweit keine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung Anwendung findet,

14.3.1 für die schuldhaft Verursachung von Sachschäden, soweit es sich dabei nicht um einen Güterschaden handelt, und Personenschäden, die der Auftragnehmer bei der Erbringung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen an Rechtsgütern Paneuropas, des Kunden von Paneuropa, des Empfängers und deren Mitarbeiter, Organen oder sonstigen Hilfspersonen sowie sonstigen Dritten, gegenüber denen Paneuropa gesetzlich zur Haftung verpflichtet ist, verursacht, wobei er ein Verschulden seiner Mitarbeiter oder anderer Personen, derer er sich bei der Erbringung seiner Leistungen bedient, im gleichen Umfang zu vertreten hat wie eigenes Verschulden,

14.3.2 für sonstige schuldhaft verursachte Vermögensschäden, sofern diese nicht einen Verspätungsschaden darstellen, haftet der Auftragnehmer während des Obhutszeitraums innerhalb der gesetzlichen Grenzen des § 433 HGB und außerhalb des Obhutszeitraums unbeschränkt.

## 15. Haftung von Paneuropa

15.1 Paneuropa haftet auf Schadensersatz, außer im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) nur, wenn Paneuropa, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

15.2 Im Übrigen ist die Haftung von Paneuropa für Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

15.3 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, jedoch nicht für Schadenersatzansprüche (i) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, s (ii) im Falle einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) den zwingenden Vorschriften der CMR und des HGB oder (iv) im Falle der Übernahme einer Garantie durch Paneuropa.

## 16. Versicherung

16.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Haftungsrisiko zu versichern und während der Dauer der Zusammenarbeit mit Paneuropa folgende Deckungen aufrechtzuerhalten:

16.1.1 Verkehrshaftungsversicherung mit marktüblichen Bedingungen und Deckungssummen, die neben der gesetzlichen Mindesthaftung nach § 7a GüKG auch die HGB-Höchsthaftung von bis zu 40 SZR/kg sowie die Haftung nach CMR einschließlich Art. 29 CMR abdeckt. Ferner hat die HGB-Deckung Beförderungsleistungen einzuschließen, die nicht dem GüKG unterliegen. Sofern eine Haftungshöchstgrenze für qualifiziertes Verschulden vereinbart ist, muss die Versicherungsleistung mindestens EUR 1 Mio. je Schadenfall betragen;

16.1.2 Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 2,5 Mio. pauschal sowie EUR 100.000,00 für Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden, jeweils je Schadenfall;

16.1.3 Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 50 Mio. für Sachschäden und EUR 7,5 Mio. für Personenschäden, jeweils je Schadenfall.

16.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen von Paneuropa die betreffende Versicherungspolice spätestens bei Abschluss des jeweiligen Transportauftrags vorzulegen. Der entsprechende Versicherungsbeleg ist bei der jeweiligen Beförderung mitzuführen.

## 17. Kundenschutzklausel

17.1 Dem Auftragnehmer bleibt unbenommen, Verträge mit dritten Auftraggebern zu schließen und für diese tätig zu werden.

17.2 Der Auftragnehmer ist für die Dauer der Geschäftsbeziehung sowie 12 Monate nach Beendigung des Transportauftrags gegenüber Paneuropa zum Kundenschutz verpflichtet. Der Auftragnehmer darf von Paneuropas Kunden, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, weder unmittelbar, noch mittelbar über Dritte, Transport- oder Speditionsaufträge im nationalen und/oder grenzüberschreitenden Güterverkehr wahrnehmen.

17.3 Kunde ist jeder Auftraggeber von Paneuropa oder Empfänger. Ist unklar, ob ein Kunde von Paneuropa dem Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit für Paneuropa bekannt geworden sind, so muss der Auftragnehmer nachweisen, dass ihm die Kunden außerhalb seiner Tätigkeit für Paneuropa bekannt geworden sind.

17.4 Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtung nach Absatz 1 dieser Ziffer, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von mindestens EUR 15.000,00 pro Verletzungsfall verpflichtet, wobei Paneuropa, die Höhe nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB bestimmen wird und die Angemessenheit der Vertragsstrafe im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadenersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe stellt dabei den Mindestschaden dar.

## 18. Geheimhaltung

Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen bei der Durchführung des Transportauftrags bekannt werdenden, nicht öffentlich zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Leistungserbringung genutzt werden. Die Parteien haben Dritten, deren sie sich bei Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedienen, diese Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen.

## **19. Schlussbestimmungen**

- 19.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem diesen Bedingungen zugrundeliegenden Transportauftrag ist Vechta, Deutschland. Art. 31 CMR bleibt unberührt.
- 19.3 Die Ausübung eines Pfand- oder Zurückbehaltungsrechts des Auftragnehmers an den Gütern ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 19.4 Sollte eine Regelung in diesen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine wirksame, dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.